
GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

ZENTRALSTELLE FÜR PRIVATE ÜBERSPIELUNGSRECHTE (ZPÜ)

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

München

(die „Gesellschaft“)

in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter

vom 27. Juni 2019

Die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG WORT, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und TWF führen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Zentralstelle für private Überspielungsrechte“, abgekürzt „ZPÜ“, ab dem 27. Juni 2019 nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftsvertrages fort:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt den Namen
„Zentralstelle für private Überspielungsrechte“,
abgekürzt: „ZPÜ“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand:

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß §§ 53 Abs. 1-2 und 60a bis 60f UrhG für Verwertungsgesellschaften sowie die Administration von Vergütungsansprüchen und Rechten, welche die erstgenannten Ansprüche nach derzeitiger oder künftiger Gesetzeslage ergänzen, erweitern oder an deren Stelle treten. Zur Administration gehört die Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern. Zur Förderung gehört auch die Information und Unterstützung vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen und Dachorganisationen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Einzug von Vergütungsforderungen von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die für die Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder sachdienlich sind. Die Gesellschafter werden sich im Rahmen der ihnen obliegenden Treuepflicht nach besten Kräften dafür einsetzen, insbesondere ihre Stimm- und sonstigen Rechte in der Gesellschaft so ausüben, dass die Gesellschaft den Unternehmensgegenstand möglichst umfassend verwirklicht. Sie werden alle Handlungen und Schritte unterlassen, die den Interessen der Gesellschaft widersprechen.
4. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Gesellschafter, Verfügungen

1. Gesellschafter der ZPÜ sind die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG WORT, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und TWF.
2. Weitere Verwertungsgesellschaften, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist, können auf schriftlichen Antrag als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie eine repräsentative Stellung für bestimmte Berufsgruppen oder Kategorien von Rechtsinhabern innehaben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn eine neu aufzunehmende Verwertungsgesellschaft mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) die Verwertungsgesellschaft vertritt mindestens 1.000 Rechtsinhaber, die natürliche Personen sind, oder 500 Unternehmen; und
 - b) die Verwertungsgesellschaft ist in der Lage, die Art und den Umfang der von ihr einzubringenden Ansprüche zweifelsfrei nachzuweisen; und
 - c) der Umfang der durch die Verwertungsgesellschaft gemäß § 4 einzubringenden Ansprüche lässt für die ersten zwei Jahre ab Aufnahme als Gesellschafter im Hinblick auf empirisch festgestellte Nutzungen und das daraus für diese Ansprüche folgende Vergütungsvolumen nachweislich mindestens 8% des Vergütungsvolumens der gesamten bereits in die ZPÜ eingebrachten Vergütungsansprüche derselben Kategorie von Rechtsinhabern oder derselben Berufsgruppe erwarten; und
 - d) der Umfang der durch die Verwertungsgesellschaft gemäß § 4 einzubringenden Ansprüche lässt für die ersten zwei Jahre ab Aufnahme als Gesellschafter im Hinblick auf empirisch festgestellte Nutzungen und das daraus für diese Ansprüche folgende Vergütungsvolumen nachweislich mindestens 4% des Vergütungsvolumens der gesamten bereits in die ZPÜ eingebrachten Vergütungsansprüche erwarten; und
 - e) es bestehen keine objektiven Umstände, die einer effektiven Verwertung der einzubringenden Ansprüche entgegenstehen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gesellschaft, für Verwertungsgesellschaften auch ohne Aufnahme als Gesellschafter den Einzug von Vergütungsforderungen zu übernehmen.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Ausgestaltung der Gesellschafterstellung bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, ist die Aufnahme weiterer Gesellschafter nur möglich mit Wirkung zu Beginn eines Geschäftsjahres und nur bei Vorliegen eines Verteilungsplans für alle Produktgruppen, der für dieses Geschäftsjahr die Verteilung sämtlicher auf die Gesellschafter entfallenden Einnahmen unter angemessener Berücksichtigung des neu aufzunehmenden Gesellschafters regelt. Wenn ein solcher Verteilungsplan vorliegt und der neu aufzunehmende Gesellschafter die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Aufnahme des neu aufzunehmenden Gesellschafters zuzustimmen.

4. Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur abtreten, sie belasten oder sonst über sie verfügen, wenn alle übrigen Gesellschafter dem vorher zugestimmt haben und der geschäftsführende Gesellschafter schriftlich die Zustimmung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter erteilt hat.

§ 4 Einbringung von Ansprüchen:

1. Jeder Gesellschafter bringt die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken („Ansprüche“), derzeit geregelt in den §§ 53 Abs. 1-2, 54, 54a, 54b, 54e, 54f, 60a bis 60f und 60h Abs. 1 S. 2 UrhG, in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Dasselbe gilt für Vergütungsansprüche oder Rechte, die lediglich an die Stelle der in Satz 1 genannten Ansprüche treten. Sofern in Zukunft Vergütungsansprüche oder Rechte bestehen oder geschaffen werden, welche die genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzen oder erweitern, bedarf es zur Einbringung und Abtretung dieser Ansprüche an die Gesellschaft jeweils einer erneuten Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.
2. Die nach § 4.1 abgetretenen Ansprüche werden nur zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen und gehen nicht in das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen über. Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft auf Auszahlung von anteiligen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen bestehen nur unter den in § 5 geregelten Voraussetzungen.
3. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere weiterhin berechtigt, für einzelne oder alle eingebrachten Ansprüche Tarife aufzustellen und zu veröffentlichen, mit den Rechtentzern darüber Gesamtverträge abzuschließen und die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.
4. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, sowie der Kündigung oder des Ausschlusses eines Gesellschafters werden die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen und im Übrigen entsprechend § 732 BGB an den oder die betroffenen Gesellschafter zurückübertragen.
 - a) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sind von der Rückübertragung lediglich die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche erfasst, die sich auf das Inverkehrbringen von Geräten / Speichermedien nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Ansprüche, die sich auf das Inverkehrbringen von Geräten / Speichermedien vor Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, verbleiben in der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung in der Gesellschaft verbliebener Ansprüche unterstützen und die dafür notwendigen oder zweckmäßigen Erklärungen abgeben. Einnahmen aus in der Gesellschaft verbliebenen Ansprüchen werden nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans verteilt.

- b) Hat die Gesellschaft vor dem Zeitpunkt ihrer Auflösung bzw. vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters bereits Verträge über die nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche des oder der betroffenen Gesellschafter(s) abgeschlossen, so erfolgt die Rückübertragung der nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche an den oder die betroffenen Gesellschafter erst mit Wirkung ab dem Tag nach dem Ende der Laufzeit desjenigen von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, der ab dem Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Ausscheidens die längste reguläre Laufzeit hat. Bei Verträgen mit unbeschränkter Laufzeit ist für die Bestimmung des Laufzeitendes im Sinne dieses lit. b) Satz 1 der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Gesellschaft einen solchen Vertrag nach dem Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Ausscheidens erstmals ordentlich kündigen kann (Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung). Die Gesellschaft ist insofern verpflichtet, auf Aufforderung des ausscheidenden Gesellschafters Verträge mit unbeschränkter Laufzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Auflösung bzw. Ausscheiden eines Gesellschafters ordentlich zu kündigen, wenn ihr die entsprechende Aufforderung des Gesellschafters bis spätestens einen Monat vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist des betroffenen Vertrages zugegangen ist. Die Gesellschaft bleibt bis zum Ende der Laufzeit des in lit. b) Satz 1 genannten Vertrages berechtigt, die vertragsgegenständlichen Ansprüche geltend zu machen und die vertraglich vereinbarte Vergütungen einzuziehen. Einnahmen sind nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans zu verteilen.

Darüber hinaus nimmt ein ausscheidender Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht an schwebenden Geschäften der Gesellschaft teil.

5. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Gesellschafter nach dem Ende seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, soweit dort Beschlüsse über die Verteilung von Einnahmen gefasst werden, die durch die Geltendmachung der von ihm nach § 4.1 in die Gesellschaft eingebrachten Ansprüche bis zum Zeitpunkt ihrer Rückübertragung noch erzielt wurden. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, jedoch muss ein solcher Beschluss über die Verteilung von Einnahmen den ausgeschiedenen Gesellschafter angemessen berücksichtigen.

§ 5 Verteilung, Jahresabschluss:

1. Einnahmen der Gesellschaft aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen sind nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter zu verteilen. Jeder Verteilungsplan bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung verteilungsfähiger Einnahmen entstehen nach Maßgabe der jeweiligen Verteilungspläne. Sofern und soweit die Verteilungspläne die Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen regeln, werden die Auszahlungsansprüche nach den Regelungen der Verteilungspläne zu Zahlung fällig; in allen anderen Fällen werden die Auszahlungsansprüche fällig nach Maßgabe der Verteilungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt die Verteilungspläne nach den gesetzlichen Vorgaben auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Wird ein Verteilungsplan nicht beschlossen und zur Überarbeitung an den geschäftsführenden Gesellschafter zurückverwiesen, so berücksichtigt dieser dabei die Vorgaben der Gesellschafterversammlung.
3. Die verteilungsfähigen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Ansprüchen werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit die Gesellschaft nicht aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
4. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahrs auf, lässt den Jahresabschluss prüfen und leitet den geprüften Abschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung:

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die GEMA ausschließlich berechtigt. Die GEMA verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft. Die GEMA kann sich bei der Geschäftsführung der Unterstützung durch mit ihr verbundene Unternehmen und Hilfspersonen bedienen.
2. Die Führung der Geschäfte richtet sich nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die insbesondere auch einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthalten kann.
3. Der geschäftsführende Gesellschafter verhandelt für die ZPÜ Gesamtverträge mit gesamtvertragsfähigen Industrieverbänden und -organisationen unter Gremienvorbehalt und erarbeitet Tarifentwürfe. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Abschluss von Gesamtverträgen und die Veröffentlichung von Tarifen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Gesellschaft bei Abschluss und Durchführung von Gesamtverträgen und damit in Zusammenhang stehenden Verträgen zu unterstützen.
4. Die GEMA ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Für die Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern gelten grundsätzlich die Regelungen des Dienstleistungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter. Für Geschäftsführungsaufgaben des geschäftsführenden Gesellschafters, die nicht unter den Anwendungsbereich des Dienstleistungsvertrages fallen, beschränkt sich die Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern auf Fälle der Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages und ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des geschäftsführenden Gesellschafters beschränkt; in Fällen grober Fahrlässigkeit gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 9 Abs. 2 des Dienstleistungsvertrags entsprechend. Bei Geschäftsführungsaufgaben im Sinne des Satz 2 handelt es sich insbesondere um Aufgaben, die der geschäftsführende Gesellschafter im Rahmen der Vertretung der Gesellschaft nach außen wahrnimmt (wie insbesondere die Verhandlung von Gesamtverträgen und Erarbeitung von Tarifentwürfen) oder die die Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen betreffen (wie insbesondere die Einberufung und Leitung von Gesellschafterversammlungen).
6. Der geschäftsführende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten (insbesondere Kosten, Aufwendungen und Auslagen), die ihm im Zusammenhang mit seiner Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen, soweit diese angemessen sind. Die Einzelheiten regelt ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter.
7. Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschaftervertreter zur Überwachung des geschäftsführenden Gesellschafters einsetzen.

§ 7 Beschlussfassung durch die Gesellschafter:

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter beruft die Gesellschafterversammlung in Textform unter Mitteilung des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Darüber hinaus sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Gesellschafterversammlung notwendig sind (z. B. der betreffende Verteilungsplan oder Jahresabschluss gemäß § 5). Gibt es keinen geschäftsführenden Gesellschafter (mehr), ist jeder Gesellschafter allein zur Einberufung berechtigt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich binnen zwei Monaten nach Versand des Jahresabschlusses gemäß § 5 statt.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder von mindestens drei Gesellschaftern in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder jeder von einer mangelhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend ist und den Erhalt der Ladung nicht rügt, und wenn darüber hinaus mindestens drei Viertel der Gesellschafter vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist danach eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse in jeder Form (einschließlich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in die Beschlussfassung eingebunden sind und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann nicht von mehreren anderen Gesellschaftern gleichzeitig bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Gesellschafter kann andere Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen und ihnen Rederecht gewähren.
8. Der geschäftsführende Gesellschafter leitet die Gesellschafterversammlung. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern nach der Versammlung zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sowie etwaige Rügen hinsichtlich der Form und fristgerechten Einberufung der Gesellschafterversammlung sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
9. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Gesellschafter;
 - d) Zustimmung zu Geschäften, die nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtig sind;
 - e) Verteilungspläne nach § 5.1 und Verteilung von Einnahmen;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - g) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
 - h) Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters;
 - i) Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstleistungsvertrags zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Gesellschafter;

- j) Bestellung und Abberufung eines Gesellschaftervertreters sowie Festlegung des Aufgabenbereichs des Gesellschaftervertreters;
 - k) Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund;
 - l) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
 - m) allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
 - n) Erwerb, Verkauf und Beleihung unbeweglicher Sachen;
 - o) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Stellung von Darlehenssicherheiten;
 - p) andere Angelegenheiten, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.
10. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme und stehen einer Beschlussfassung nicht im Wege.
11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

§ 8 Dauer, Kündigung, Ausschluss:

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Gesellschafter zu richten; der geschäftsführende Gesellschafter hat seine Kündigung an sämtliche Mitgesellschafter zu richten.
4. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, können diese Gesellschafter den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der betreffende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung, mit der über seine Ausschließung abgestimmt wird, selbst nicht stimmberechtigt.
5. Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Jedoch können die übrigen Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung zeitgleich mit der Ausschließung beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des

Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft unter Beteiligung des Ausscheidenden abzuwickeln.

6. Scheidet ein Gesellschafter in Folge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, findet § 4.4 und § 4.5 hinsichtlich der von ihm nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche Anwendung. Daneben erhält der ausscheidende Gesellschafter zur Abgeltung seiner Beteiligung am Anlagevermögen eine Abfindung, die dem anteiligen Buchwert des Anlagevermögens nach Maßgabe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den Einnahmen in den Verteilungsplänen für das Jahr des Ausscheidens entspricht. Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich und wird fällig einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr des Ausscheidens. Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu; insbesondere kann er Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verlangen.
7. Ausscheidende Gesellschafter sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für ihre Ansprüche nach §§ 4.4, § 4.5 und 8.6 zu verlangen.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Prozessführung:

1. Auf diesen Vertrag findet allein deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Soweit gesetzlich zulässig wird die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten durch den geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Dies gilt auch für Leistungsklagen einzelner Gesellschafter gegen die Gesellschaft.
4. Klagen von Gesellschaftern zur Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses sind gegen die Gesellschaft zu erheben.

§ 10 Schlussbestimmungen:

1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, an der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Beschlussausfertigung. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.